

Aktenzeichen: 9 AZR 481/94
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 05. September 1995
- 9 AZR 481/94 -

I. Arbeitsgericht
Erfurt

Urteil vom 02. März 1993
- 8 Ca 466/92 -

II. Thüringer
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 21. Dezember 1993
- 3 Sa 588/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Ja



Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Besitzstandsklausel

Gesetz:

Gemeinsamer Manteltarifvertrag für die Thüringer Metallindustrie (GMTV) vom 8. März 1991 § 16 Ziff. 1, 2

Leitsatz:

Nach der Besitzstandsklausel des § 16 Ziff. 1 Abs. 2 GMTV der Thüringer Metallindustrie vom 8. März 1991 erhöhen die bis zum 1. Juli 1991 entstandenen Ansprüche auf Zusatzurlaub den Gesamturlaubsanspruch nur, soweit deren Anspruchsvoraussetzungen auch im jeweiligen Urlaubsjahr erfüllt werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 481/94

3 Sa 588/93 Thüringer Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. September 1995

U r t e i l

Klapp,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. September 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Weiss und Volpp für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Thüringer Landesarbeitsgerichts vom 21. Dezember
1993 - 3 Sa 588/93 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe des Urlaubsanspruchs für
das Urlaubsjahr 1992.

Der 1951 geborene Kläger war zunächst bei dem Rechtsvorgän-
ger der Beklagten, einem Volkseigenen Betrieb (VEB) seit 1972 als
Dreher beschäftigt. Er erhielt neben seinen zuletzt 20 Arbeitsta-
ge betragenden Grundurlaub 3 Arbeitstage Urlaub wegen langjähri-
ger Betriebszugehörigkeit sowie 2 weitere Arbeitstage als perso-
nengebundenen Urlaub. In der Urlaubsregelung des für den VEB ab-
geschlossenen Rahmenkollektivvertrages (RKV) war ferner ein "Ur-
laubsanspruch nach Tätigkeitsmerkmalen" geregelt. Dazu heißt es
u.a.:

"...

3.1.2 Werktätige, die ständig im Mehrschichtsy-
stem arbeiten, erhalten einen Zusatzurlaub
in Höhe von 3 bis 10 Arbeitstagen und zwar

a) ...

b) ...

c) im unterbrochenen Drei-Schicht-System 5
Arbeitstage

...



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

3.1.5 Die Dauer des Erholungsurlaubes ergibt sich aus dem Grundurlaub und dem Zusatzurlaub. Zum Grundurlaub bzw. zum erhöhten Grundurlaub werden alle vorgenannten Arten von Zusatzurlaub gewährt, wenn die dafür festgelegten Bedingungen vorliegen."

Beide Parteien sind tarifgebunden. In dem am 1. April 1991 in Kraft getretenen gemeinsamen Manteltarifvertrag Metallindustrie Thüringen (GMTV) vom 8. März 1991 ist geregelt:

"§ 16

Urlaubsdauer

1. Die Urlaubsdauer beträgt:

im Urlaubsjahr 1991: 20 Arbeitstage
im Urlaubsjahr 1992: 24 Arbeitstage
im Urlaubsjahr 1993: 26 Arbeitstage
im Urlaubsjahr 1994: 27 Arbeitstage
im Urlaubsjahr 1995: 29 Arbeitstage
im Urlaubsjahr 1996: 30 Arbeitstage

Bestanden am 31. Dezember 1989 weitergehende Urlaubsansprüche oder sind solche bis zum 1. Juli 1990 entstanden, erhöht sich der Urlaubsanspruch gemäß Ziffer 1 entsprechend, höchstens jedoch auf bis zu 30 Arbeitstage. Diese Urlaubsansprüche werden auf die Verlängerung der Urlaubsdauer gemäß Absatz 1 angerechnet.

2. ...

Arbeitnehmer in Betrieben, in denen in regelmäßiger Wechselschicht oder vollkontinuierlich gearbeitet wird, sowie Teilzeitbeschäftigte haben unter Beachtung der jeweiligen Schichtpläne einen Urlaubsanspruch, der dem Urlaub eines Arbeitnehmers entspricht, der im Einschicht-Betrieb an 5 Tagen in der Woche regelmäßig beschäftigt wird.

..."

Seit Beginn des Jahres 1992 leistete der Kläger keine Schichtarbeit mehr. Die Beklagte berücksichtigte deswegen nicht



mehr den Zusatzurlaub wegen Schichtarbeit und berechnete die Urlaubsdauer für das Urlaubsjahr 1992 mit 25 Urlaubstagen. Nach vergeblicher Mahnung hat der Kläger im Oktober 1992 seine Forderung von 5 weiteren Urlaubstagen gerichtlich geltend gemacht.

Der Kläger hat zuletzt sinngemäß beantragt,

1. festzustellen, daß dem Kläger 30 Urlaubstage für das Kalenderjahr 1992 zustanden,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für das Urlaubsjahr 1992 fünf Urlaubstage nachzugewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision verfolgt die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Der Feststellungsantrag ist als Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Mit dem befristeten Leistungsantrag hat der Kläger keine Klage nach § 259 ZPO erhoben. Die Auslegung insbesondere unter Berücksichtigung des Berufungsvorbringens ergibt, daß der Kläger Freistellung für den Zusatzurlaub im Mehrschichtsystem auch noch nach Ablauf der Übertragungsfrist im Folgejahr gewährt bekommen soll.

II. Die Klage ist insgesamt unbegründet. Der Kläger hatte für das Jahr 1992 keinen Anspruch auf 30 Tage Urlaub.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend die maßgebliche Vorschrift des § 16 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 GMTV einschränkend als Besitzstandsklausel ausgelegt.

Die Tarifnorm dient für den Zeitraum 1991 bis 1996 der Besitzstandswahrung für die Zusatzurlaubsansprüche, die am 31. Dezember 1989 bestanden haben oder bis zum 1. Juli 1990 entstanden sind. Entgegen der Revision folgt aus den von den Tarifvertragsparteien verwandten Formulierungen nicht, daß jeder einmal zwischen den beiden Stichtagen erworbene Anspruch auf zusätzlichen Urlaub bis zur völligen Aufsaugung im Jahr 1996 in jedem Urlaubsjahr erneut gewährt werden müßte. Die Besitzstandsklausel sichert den Fortbestand "weitergehender" Urlaubsansprüche nur insoweit, wie sie in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1989 und 1. Juli 1990 bestanden haben. Hat damals ein Zusatzurlaub unter einer Bedingung bestanden, so bleibt diese Bedingung auch für die Übergangszeit bis 1996 bestehen.



Das trifft insbesondere für den vom Kläger geltend gemachten Zusatzanspruch für Mehrschichtarbeit zu. Ansonsten hätten die Tarifvertragsparteien die Arbeitnehmer, die nur bis zum 1. Juli 1990 im Mehrschichtsystem gearbeitet haben, bessergestellt als diejenigen, die auch noch weiterhin im Mehrschichtsystem arbeiten. Denn nach § 16 Ziff. 2 Abs. 4 GMTV wird kein Zusatzurlaub für Mehrschichtarbeit gewährt.

2. Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zusatzurlaub im Mehrschichtsystem ist kein "weitergehender", von der Beklagten zusätzlich zum tariflichen Grundurlaub zu erfüllender Urlaubsanspruch; denn der im Rahmen der Besitzstandsklausel des § 16 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 GMTV zu berücksichtigende RKV enthielt in der Anlage 9 - Urlaubsvereinbarung - nur einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub. In Ziff. 3.1.5 Satz 2 RKV war ausdrücklich bestimmt, daß der Zusatzurlaub nur gewährt wird, "wenn die dafür festgelegten Bedingungen vorliegen". Die nach Ziff. 3.1.2 RKV vorausgesetzte Bedingung "ständig im Mehrschichtsystem arbeiten" ist vom Kläger im Jahr 1992 nicht mehr erfüllt worden.

III. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der erfolglosen Revision zu tragen.

Leinemann

Düwell

Dörner

Weiss

Volpp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

